



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen  
Fliegeralarm. - RAM v. 9. 11. 40. III a 22 665/40

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

dunklungsvorschriften besondere Beachtung zu schenken. Abgesehen von der Verdunklung der Wohnhäuser, namentlich der Schaufenster, Treppenhäuser und der Hof- oder Hinterfenster gilt dies auch besonders für Krankenhäuser. Auf die mit Erlaß vom 22. 10. 1940 Nr. 17 698/40 L.In. 13 (3 II F) übersandten „Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 29 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz“ betreffend Verwendung von Blaulicht<sup>1)</sup> weise ich besonders hin.

4. Weitere Aufgaben der RLB-Amtsträger, vor allem auf den Gebieten der Auswahl, Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und wohnlichen Gestaltung (Liegemöglichkeiten) von Luftschutzräumen sind durch Erlaß<sup>2)</sup> vom 25. 10. 40 Nr. 8310/40 L.In. 13 (3 II C) zugewiesen.

### **Arbeitszeit der Jugendlichen bei Ausfall des Berufsschulunterrichts wegen Fliegeralarm — RAM v. 9. 11. 40. III a 22 665/40**

An einigen Orten beginnt der Unterricht in den Berufsschulen nach einem vorhergehenden nächtlichen Fliegeralarm statt um 8 Uhr erst um 10 Uhr. Der spätere Beginn des Unterrichts soll den Jugendlichen einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nachtruhe verschaffen. Ausreichende Ruhezeiten sind gerade bei den noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung stehenden Jugendlichen unentbehrlich. Sie sind insbesondere notwendig, damit die Jugendlichen dem Unterricht in der Berufsschule aufmerksam folgen und sich aufnahmefähig an ihm beteiligen können. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Regelung der Arbeitszeit an den Tagen, an denen die Berufsschule später beginnt, zu berücksichtigen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wegen nächtlichen Fliegeralarms fallen die Unterrichtsstunden im Belange des Jugendschutzgesetzes aus. Der Ausfall ist arbeitszeitrechtlich so zu behandeln, als wenn der Unterricht stattgefunden hätte. Der Betriebsführer darf daher die Jugendlichen während der Ausfallzeit nicht im Betriebe beschäftigen. Die ausgefallene Unterrichtszeit ist ferner nach § 8 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen; die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für diese Zeit ist weiterzuzahlen.
2. Die vor 10 Uhr liegenden Unterrichtsstunden werden wegen nächtlichen Fliegeralarms auf eine spätere Tageszeit verlegt. Um nicht den Zweck dieser Maßnahme zu verhindern, darf der Betriebsführer die Jugendlichen an dem fraglichen Tage nicht vor 10 Uhr beschäftigen. Fallen durch die Verlegung des Unterrichts Arbeitsstunden aus, so dürfen diese im Rahmen des § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zuschlagsfrei nachgearbeitet werden. Die Nacharbeit ist jedoch an den Tagen, denen ein nächtlicher Fliegeralarm von mehr als zwei Stunden vorangegangen ist, unzulässig.
3. Eine von Nrn. 1 und 2 abweichende Regelung kann für Jugendliche in Betracht kommen, die auf bestimmte, zeitlich festliegende Verkehrsverbindungen zwischen Wohn- und Betriebsort angewiesen sind, so daß der Ausfall oder die Verlegung der Unterrichtszeit keine

<sup>1)</sup> S. III. Teil S. 195.

<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

zusätzliche Ruhemöglichkeiten verschafft. In solchen und ähnlichen Fällen ermächtige ich die Gewerbeaufsichtsämter, eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes abweichende Regelung der Arbeitszeit zu genehmigen, die eine sinnvolle Durchführung der von den Berufsschulen wegen Fliegeralarms getroffenen Maßnahmen gewährleistet. Die Entscheidung ist, sofern es sich um Fälle von größerer Bedeutung handelt, im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront, der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend und erforderlichenfalls der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu treffen.

**Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern  
zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten  
Selbstschutz — RdLu.ObdL v. 12. 11. 40, General der Flak-  
artillerie b. RMdLu.ObdL L. In.13 — Az. 41 d 16  
Nr. 5468/40 (2 I C)**

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) in der Fassung der Verordnung vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1762) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes bestimmt:

1. Männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre sind monatlich höchstens dreimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren.

2. Frauen und Jugendliche über 16 Jahre sind monatlich höchstens zweimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

3. Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen, die Kinder unter drei Jahren zu versorgen haben, sind vom Bereitschaftsdienst zu befreien. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen zum Bereitschaftsdienst nur eingeteilt werden, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sicher gestellt ist.

4. Arbeitsstunden, die infolge der vorgeschriebenen ununterbrochenen Ruhezeit ausfallen, sind nach Möglichkeit durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen. Soweit ein Ausgleich nicht vorgenommen werden kann und ein Ausfall an Arbeitsentgelt eintritt, haben die Gefolgschaftsmitglieder gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Vergütung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für die durch die Ruhezeit ausfallende Arbeitszeit.

5. Die zuständige Werkluftschutzdienststelle, im erweiterten Selbstschutz der örtliche Luftschutzleiter, kann mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts eine von den Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Die abweichende Regelung ist für Klein- und Mittelbetriebe zweckmäßig allgemein — gegebenenfalls für bestimmte Bezirke — zu treffen. Eine abweichende Regelung ist insbesondere dann notwendig, wenn die